

24.11.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen

Punkt 36 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4a* tritt am 1. Juli 1994 in Kraft; ansonsten tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Nach § 15 Abs. 3 der Käseverordnung ist es gestattet, für Käse, der nicht erhitzt worden ist, ausnahmsweise die Bezeichnung "Naturkäse" zu verwenden. Nach Aufhebung dieser Ausnahmeregelung ist für die vorgedruckten Verkaufsverpackungen eine angemessene Aufbrauchsfrist erforderlich.

*) siehe Ziffer 2 der Drucksache 746/1/93

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993